



Verband der Privaten
Bausparkassen e.V.
- Schlichtungsstelle -

Tätigkeitsbericht 2020
der Schlichtungsstelle Bausparen
des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V.

Vorbemerkungen

Die privaten Bausparkassen unternehmen seit langem große Anstrengungen, um ihren Kunden einen optimalen Service zu bieten. Um diesen Service auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten noch zu erhöhen, haben sich alle Mitglieder des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. bereits im Jahr 2001 entschlossen, eine außergerichtliche Schlichtungsstelle einzurichten. In Umsetzung dieses Beschlusses wurde im Jahr 2002 das Schlichtungsverfahren eingerichtet und somit eine Möglichkeit geschaffen, Streitigkeiten schnell, effizient und weitgehend kostenlos beizulegen.

Mit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 sowie dem Inkrafttreten der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) hat der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. die Anerkennung der seit 2002 bewährten Schlichtungsstelle als Verbraucherschlichtungsstelle betrieben. Die Schlichtungsstelle Bausparen des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. ist am 30. Januar 2017 durch das Bundesamt für Justiz mit Wirkung zum 1. Februar 2017 als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 UKlaG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FinSV anerkannt worden.

Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlichtern der privaten Bausparkassen und der vom Verband der Privaten Bausparkassen e.V. als Träger eingerichteten Geschäftsstelle, die mit einer Volljuristin als Leiterin der Schlichtungsstelle, einer weiteren Juristin, einem weiteren Juristen und zwei Sachbearbeiterinnen besetzt ist.

Schlichter der privaten Bausparkassen sind Frau Gabriele Meister, Dr. Winfried Delitzsch und Dr. Bernd Müller-Christmann.

Die Schlichter genießen in ihrem Amt richterliche Unabhängigkeit und unterliegen somit keinen Weisungen des Verbands. In ihrer Arbeit werden die Schlichter von der Geschäftsstelle administrativ unterstützt.

Aufgabe der Schlichtungsstelle Bausparen ist die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern.

Die Grundlage für die Streitbeilegung bildet die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung).

Umfassende Informationen zum Schlichtungsverfahren stehen auf der Website zum Schlichtungsverfahren unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de zur Verfügung. Dort kann auch die Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung eingesehen werden.

Der nachfolgende Tätigkeitsbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und ist nach Maßgabe von § 20 FinSV i. V. m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSInfoV) erstellt worden. Zudem orientiert er sich an den Empfehlungen des Bundesamts für Justiz im Leitfaden für statistische Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSInfoV für die Erstellung der Tätigkeits- und Evaluationsberichte vom 7. September 2017.

Angaben nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten
nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV)
i. V. m. § 20 Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV)

1. Statistische Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBInfoV i. V. m. § 20 FinSV

	Anzahl	Anteil
1. Anzahl der im Jahr 2020 insgesamt eingegangenen Anträge (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a) VSBInfoV)	1015	
1.1 Anzahl der Anträge, die nach § 24 Abs. 1 FinSV an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben wurden	9	
a. Kontoführung und Zahlungsverkehr		
b. Kreditgeschäft	3	
c. Wertpapiergeschäft		
d. Sparverkehr		
e. Sonstiges	6	
1.2 Anzahl der Anträge, die nach § 24 Abs. 2 FinSV auf Antrag des Antragstellers an eine andere Streitbeilegungsstelle weitergeleitet wurden	0	
1.3 Anzahl der im Jahr 2020 eingegangenen grenzübergreifenden Streitigkeiten	6	
Anteil dieser Verfahren an den im Jahr 2020 insgesamt eingegangenen Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 f) VSBInfoV)		0,59 %
2. Anzahl der Anträge, die durch die Schlichtungsstelle weiterbehandelt wurden	1006	
2.1 Bausparvertrag	848	
a. Bausparsumme (insbesondere überhöhte Bausparsumme)	4	
b. Beratung (Zweckverfehlung bei Abschluss, „Umdeckung“, Tarifwechsel etc.)	133	
c. Gebühren (Gebühren, Entgelte, Auslagen etc.)	59	
d. Kündigung (insbesondere nach § 489 Abs 1 Nr. 2 BGB)	192	
e. Sparbeiträge (Annahme von Regelsparbeiträgen und Sonderzahlungen)	30	
f. Vertragsänderungen (Erhöhung der Bausparsumme, Vertragsübertragungen etc.)	16	
g. Verzinsung/sonstige tarifliche Vergünstigungen (Bonuszins, Treueprämie etc.)	361	
h. Sonstiges (verzögerte Abwicklung eines Anliegens, Wohnungsbauprämie etc.)	53	
2.2 Darlehensvertrag	158	
a. Beratung (in Bezug auf Erstfinanzierung / Umfinanzierung etc.)	41	
b. Darlehensgewährung (vor allem Ablehnung des Darlehensantrags)	21	
c. Darlehensrückzahlung (insbesondere Ablösung des Vorfinanzierungsdarlehens)	19	
d. Widerruf (insbesondere Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung)	11	
e. Gebühren (Darlehensgebühr, Wertermittlungsgebühr, Treuhandgebühr etc.)	12	
f. Sicherheiten (Austausch, Freigabe, Erteilung der Löschungsbewilligung etc.)	10	
g. Verzinsung (Darlehenszins)	3	
h. Verzug (Zahlungsschwierigkeiten, Kündigung, Zwangsvollstreckung etc.)	3	
i. Vorfälligkeitsentschädigung (auch Nichtabnahmeentschädigung)	28	
j. Sonstiges (insbesondere verzögerte Abwicklung eines Anliegens, SCHUFA etc.)	10	

3.	Anzahl der im Jahr 2020 insgesamt abgeschlossenen Verfahren¹	945
3.1	Anzahl der nicht weiter verfolgten Verfahren²	131
	Anteil dieser Verfahren an den insgesamt im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren	13,86 %
3.2	Anzahl der im Vorverfahren erledigten Verfahren³	132
	Anteil dieser Verfahren an den insgesamt im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren	13,97 %
3.3	Anzahl nach § 6 Abs. 1 und 2 FinSV abgelehnten Verfahren:	120
a.	es wurde kein ausreichender Antrag gestellt	2
b.	die Verbraucherschlichtungsstelle war für die Streitigkeit nicht zuständig und der Antrag war auch nicht an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abzugeben	1
c.	wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist bei einer solchen anhängig	2
d.	bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach dem Zahlungskontengesetz ist bereits ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 - 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruches anhängig oder es ist in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden	0
e.	wegen der Streitigkeit ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien	0
f.	die Streitigkeit ist bereits bei Gericht anhängig oder ein Gericht hat durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden	1
g.	die Streitigkeit wurde durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt	1
h.	der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, ist verjährt und der Antragsgegner hat die Einrede der Verjährung erhoben	9
i.	eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, ist nicht geklärt	45
j.	Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages entscheidend sind, bleiben im Schlichtungsverfahren streitig, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann	59
	Anteil der abgelehnten Verfahren an den insgesamt im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 b) VSBInfoV):	12,70 %

¹ Die angegebene Anzahl umfasst alle im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren, unabhängig davon, ob die Anträge auf Schlichtung im Jahr 2019 oder im Jahr 2020 eingereicht wurden.

² Die angegebene Anzahl beinhaltet sowohl die Anträge, die vom Antragsteller nicht weiterverfolgt wurden, als auch die Anträge, die nach § 7 Abs. 2 FinSV zurückgenommen wurden.

³ Die angegebene Anzahl beinhaltet die Verfahren, bei denen die Antragsgegnerin dem Anliegen des Antragstellers entsprochen hat oder beide Parteien einen Vergleich geschlossen haben.

4.	Anzahl der Verfahren, in denen die Schlichter im Jahr 2020 einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet haben	
4.1	Anzahl der Schlichtungsvorschläge	562
	a. zugunsten Antragsteller	50
	aa. von beiden angenommen	18
	bb. von beiden abgelehnt	0
	cc. von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	2
	dd. von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	30
	b. zugunsten Bausparkasse	426
	aa. von beiden angenommen	85
	bb. von beiden abgelehnt	1
	cc. von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	338
	dd. von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	2
	c. Vergleich	86
	aa. von beiden angenommen	41
	bb. von beiden abgelehnt	6
	cc. von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	8
	dd. von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	31
4.2	Anzahl der Verfahren, in denen beide Parteien den vom Schlichter unterbreiteten Schlichtungsvorschlag angenommen haben	144
4.3	Anzahl der Verfahren, in denen beide Parteien den vom Schlichter unterbreiteten Schlichtungsvorschlag nicht angenommen haben	7
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d) VSBlInfoV)	
5.1	Zeitraum zwischen dem Vorliegen aller für das Schlichtungsverfahren erforderlicher Unterlagen und der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FinSV)	21 Tage
5.2	Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV)⁴	156 Tage
6.	Umgang der Parteien mit dem Ergebnis	
6.1	Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (s. o.)	144
6.2	Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien <u>nicht</u> an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (s. o.)	7

⁴ Bei der Berechnung sind nur die im Jahr 2020 eingegangenen und auch im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren berücksichtigt worden, unabhängig davon, ob der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen hat, das Verfahren durch Abhilfe oder einen Vergleich beendet worden ist, eine Ablehnungsentscheidung ergangen ist oder durch einen Schlichtungsvorschlag beendet wurde.

2. Erläuterungen zu den statistischen Angaben

Nach insgesamt 869 im Jahr 2019 bei der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. eingegangenen Anträgen auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind im Jahr 2020 insgesamt 1.015 Anträge eingereicht worden. Damit entspricht das Aufkommen an Schlichtungsanträgen etwa wieder dem Stand des Jahres 2018, in welchem 1.087 Anträge zu verzeichnen waren.

Von den 1.015 eingereichten Anträgen auf Schlichtung fielen 9 Anträge nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Bausparen, sondern in die Zuständigkeit einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle. Diese 9 Anträge wurden nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 1 FinSV unter Benachrichtigung des jeweiligen Antragstellers an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben.

Somit wurden insgesamt 1.006 Anträge auf Schlichtung durch die Schlichtungsstelle bearbeitet.

Auch im Jahr 2020 lag der Schwerpunkt der Anträge erneut bei der Frage nach den Rechtsfolgen von zuvor im Rahmen der anhaltenden Niedrigzinsphase durch die Bausparkassen rechtmäßig ausgesprochenen Kündigungen von Bausparverträgen. So befassten sich 361 Anträge und damit mehr als ein Drittel der eingereichten Anträge mit der Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Bonuszinsen oder ähnliche Vergünstigungen wie etwa eine Treueprämie im Falle einer Kündigung durch die Bausparkasse zu gewähren sind. Die Rechtmäßigkeit der Kündigung selbst wurde dagegen nur in 192 Anträgen thematisiert.

Bereits bei Betrachtung dieser beiden Sachverhalte wird deutlich, dass der weit überwiegende Teil der Anträge (insgesamt 848 Anträge) wieder die Sparphase des Bausparvertrags und weder die Darlehensphase des Bausparvertrags, noch den Bereich der weiteren durch die Bausparkassen ausgereichten Darlehen wie Vor- und Zwischenfinanzierungskredite betraf (insgesamt 158 Anträge entfielen auf dieses Gebiet).

An dritter Stelle bei den Gründen für eine Antragstellung lag mit 133 Anträgen eine vermeintlich fehlerhafte Beratung durch die Bausparkasse im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bausparvertrags oder einer später durchgeführten Änderung eines Bausparvertrags.

Anträge auf Erstattung von Entgelten, wie beispielsweise in der Sparphase des Bausparvertrags erhobene Kontogebühren oder Servicepauschalen, spielten mit 59 Anträgen keine bedeutende Rolle mehr im Schlichtungsverfahren.

Wie sich aus der zuvor dargestellten Statistik ergibt, verteilten sich die übrigen 261 Anträge relativ gleichmäßig auf die darüber hinaus genannten Sachgebiete.

Abgeschlossen wurden im Verlauf des Kalenderjahres 2020 insgesamt 945 Verfahren, nachdem im Jahr 2019 893 und im Jahr 2018 aufgrund des hohen Eingangs in den Vorjahren (2017: 2.038 Anträge, 2016: 1.520 Anträge und 2015: 4.234 Anträge) noch 1.686 Verfahren abgeschlossen wurden.

In insgesamt 131 der zuvor genannten 945 Verfahren haben die Antragsteller ihren Antrag nach § 6 Abs. 2 der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 FinSV zurückgenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 14 Prozent der insgesamt im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren.

Darüber hinaus erledigten sich weitere 132 Verfahren, mithin ebenfalls 14 Prozent der insgesamt im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren, im Vorverfahren. In diesen Fällen haben die Bausparkassen als Antragsgegner dem Anliegen der Antragsteller entsprochen oder die Parteien konnten sich auf einen Vergleich einigen, so dass es keiner Befassung der Schlichter mit dem Anliegen der Antragsteller mehr bedurfte.

Der Anteil von rund 28 Prozent der zurückgenommenen bzw. im Vorfeld erledigten Verfahren an den insgesamt im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren zeigt, dass viele Streitigkeiten bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens beigelegt werden konnten. Dies verdeutlicht die grundsätzliche Bereitschaft der Bausparkassen, den Anliegen ihrer Kunden unbürokratisch gerecht zu werden.

In 120 Verfahren lehnten die Schlichter die Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 1, 2 Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1, 2 FinSV ab. Der Anteil der im Jahr 2020 abgelehnten Verfahren an den insgesamt im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren war mit 13 Prozent etwas niedriger als im Vorjahr (2019: 16 Prozent).

In Bezug auf die abgelehnten Verfahren ist hervorzuheben, dass nur in einem Fall die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wegen der Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle durch die Schlichter abgelehnt werden musste. Hier zeigt sich, dass die Informationen über die Schlichtungsverfahren im Finanzbereich insgesamt so gut sind, dass es für die betroffenen Verbraucher offensichtlich kein Problem ist, die für ihr Anliegen zuständige Schlichtungsstelle zu finden.

Zu den häufigsten Gründen für eine Ablehnung zählten im Jahr 2020 die im Schlichtungsverfahren nicht mögliche Aufklärung des für die Streitentscheidung erheblichen Sachverhalts nach § 3 Abs. 2 b) der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung (59 Anträge) und das Vorliegen einer ungeklärten Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nach § 3 Abs. 2 a) der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung (45 Anträge). Das Vorliegen einer höchstrichterlich ungeklärten Rechtsfrage liegt beispielsweise bei der Frage nach der Zulässigkeit eines in der Sparphase des Bausparvertrags erhobenen Entgelts vor. Zu dieser in Literatur und Rechtsprechung bisher uneinheitlich bewerteten Frage ist derzeit ein Revisionsverfahren am Bundesgerichtshof anhängig, das im Laufe des Jahres 2021 entschieden werden sollte. In den übrigen 16 Verfahren beruhte die Ablehnung auf anderen in der Verfahrensordnung geregelten Gründen.

Letztlich haben die Schlichter im Jahr 2020 in insgesamt 562 Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet.

Von diesen 562 Schlichtungsvorschlägen fielen 50 zugunsten der Antragsteller und 426 zugunsten der Bausparkassen aus. Hier zeigt sich erneut, dass die Bausparkassen in vielen Fällen den Begehren der Antragsteller in einem frühen Stand des Verfahrens nachkommen und es nur in den Fällen zu einer Sachentscheidung durch die Schlichter kommen lassen, in denen sie ihre Erfolgsaussichten als gut beurteilen. Ferner wurde in 86 Verfahren ein Vergleich durch die Schlichter vorgeschlagen.

Von den insgesamt 562 durch die Schlichter unterbreiteten Vorschläge wurden 144 Vorschläge, d. h. rund 26 Prozent, von beiden Parteien angenommen, unabhängig davon, ob die Schlichtungsvorschläge zugunsten des Antragstellers oder zugunsten der Bausparkasse ausgegangen sind oder einen Vergleich beinhalteten. In sieben Verfahren haben beide Parteien übereinstimmend den vom Schlichter unterbreiteten Vorschlag nicht angenommen.

Sieht man als ergebnislos gebliebene Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) VSBIInfoV i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV nicht nur die 131 Verfahren an, in denen die Antragsteller ihre Anträge zurückgenommen haben, sondern betrachtet man als ergebnislos gebliebene Verfahren auch die 418

Verfahren, bei denen der Schlichtungsvorschlag von einer der oder beiden Parteien nicht angenommen wurde, sind insgesamt 549 Verfahren und somit rund 58 Prozent der insgesamt 945 im Jahr 2020 abschließend bearbeiteten Verfahren ergebnislos geblieben. Beschränkt sich die Betrachtung (nur) auf die 418 Verfahren, bei denen der Schlichtungsvorschlag von einer der oder beiden Parteien nicht angenommen wurde, beträgt der Anteil dieser Verfahren 44 Prozent an den insgesamt im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren.

Wird für die Berechnung der durchschnittlichen Dauer der Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d) VSBInfoV) lediglich auf den Zeitraum zwischen dem Vorliegen aller für das Schlichtungsverfahren erforderlichen Unterlagen und der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags abgestellt, so hat die durchschnittliche Dauer der Verfahren 21 Tage (gegenüber 18 Tage im Vorjahr) betragen.

Mit 156 Tagen (Vorjahr: 144 Tage) deutlich länger ist hingegen der Zeitraum zwischen dem Antrags- eingang und dem endgültigen Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV). Zwar erscheint dieser Zeitraum zunächst relativ lang. Werden aber die in der Verfahrensordnung vorgegebenen Fristen von den Beteiligten ausgeschöpft, ist festzustellen, dass die Mindestverfahrensdauer aufgrund der gewährten Fristen allein 14 Wochen betragen kann. Rechnet man die für die Bearbeitung des Antrags erforderliche Zeit durch die Schlichtungsstelle, die Zeit für die Entscheidungsfindung durch die Schlichter sowie die entsprechenden Postlaufzeiten hinzu, relativiert sich die zuvor genannte durchschnittliche Verfahrensdauer.

Zu beachten ist zudem, dass auch die Schlichtungsstelle im Jahr 2020 durch die COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen überwiegenden Tätigkeit der Mitarbeiter im Homeoffice vor zuvor nicht absehbare Herausforderungen bei der Bearbeitung der Schlichtungsanträge gestellt wurde. Diese Herausforderungen konnten aber aufgrund der kurzfristig ergriffenen Maßnahmen (Ausstattung der Mitarbeiter mit Laptops, Einrichtung von vpn-Verbindungen zum Zugriff auf die Server, Ausstattung mit Diensttelefonen, Ergreifen von weiteren technisch-organisatorischen Maßnahmen und Aufrechterhalten eines Notbetriebs im Sekretariat des Verbands) gut bewältigt werden. So war die Schlichtungsstelle auch während der harten Lockdown-Zeiten jederzeit erreichbar und arbeitsfähig.

Nach alldem ist noch über die Anzahl der im Jahr 2020 eingegangenen grenzübergreifenden Streitigkeiten zu berichten. Insgesamt gingen im Jahr 2020 sechs Anträge auf Schlichtung ein, die grenzübergreifende Streitigkeiten zum Gegenstand hatten. Bei diesen hatten die Antragsteller ihren Wohnsitz in einem anderen Land als die dem Verfahren angeschlossenen privaten Bausparkassen, die alle ihren Sitz in Deutschland haben.

Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, dass kein einziger Antrag durch eine Schlichtungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat vermittelt wurde, die sich ebenso wie die Schlichtungsstelle Bausparen dem Europäischen Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (FIN-NET) angeschlossen hat.

Auch ist kein Antrag an die Schlichtungsstelle weitergeleitet worden, der über die ODR-Plattform eingereicht worden ist. In allen grenzübergreifenden Verfahren haben sich die Antragsteller unmittelbar an die Schlichtungsstelle Bausparen gewendet, welches erneut für die guten und leicht zugänglichen Information über das Schlichtungsverfahren spricht.

3. Angaben zu Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftraten und Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens waren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VSBIInfoV)

Erkenntnisse über Problemstellungen, die systematisch bedingt sind, liegen der Schlichtungsstelle nicht vor.

Wie bereits berichtet, befassten sich 361 der im Jahr 2020 eingereichten Anträge auf Schlichtung und damit rund 36 Prozent der in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Bausparen fallenden Verfahren mit den Rechtsfolgen der durch die Bausparkassen im Rahmen der anhaltenden Niedrigzinsphase ausgesprochenen Kündigungen. Die Zahl der Verfahren, die sich mit der Rechtmäßigkeit der Kündigungen an sich befasst, ist dagegen – wie bereits im Jahr 2019 – deutlich geringer ausgefallen.

Hintergrund hierfür ist, dass die Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Kündigungen weitestgehend durch die Rechtsprechung bestätigt wurde. So hatte der Bundesgerichtshof in zwei in wesentlichen Punkten gleichgelagerten Verfahren bereits am 21. Februar 2017 (XI ZR 185/16 und XI ZR 272/16) entschieden, dass eine Bausparkasse Bausparverträge gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB (jetzt: § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB) grundsätzlich kündigen darf, wenn die Verträge seit mehr als zehn Jahren zuteilungsreif sind. In diesen Entscheidungen hatte der Bundesgerichtshof auch bestätigt, dass eine Bausparkasse berechtigt ist, einen in Höhe der Bausparsumme oder darüber hinaus angesparten Bausparvertrag nach § 488 Abs. 3 BGB zu kündigen.

Die sich aus den Kündigungen ergebenden Rechtsfolgen, etwa die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen im Einzelnen ein Anspruch auf Zahlung von Bonuszinsen oder einer Höherverzinsung besteht, sind zwischenzeitlich auch vielfach Gegenstand von verschiedenen Gerichtsverfahren gewesen. Da es sich hierbei aber überwiegend um auf unterschiedlichen Bedingungen der Bausparkassen beruhende Einzelfallentscheidungen handelt, sind diese seltener veröffentlicht und zudem für die Bausparer aufgrund der unterschiedlichen Fallgestaltungen deutlich schwieriger nachzuvollziehen, so dass das Schlichtungsverfahren häufig genutzt wird, um entsprechende Fragen zu klären.

Auch wenn sich insgesamt 361 Verfahren mit der vorgenannten Thematik befasst haben, geht die Schlichtungsstelle nicht vom Vorliegen einer signifikant häufig auftretenden Problemstellung aus, da allen Verfahren Einzelfälle zugrunde liegen.

4. Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern, sofern aufgrund der Tätigkeit hierzu Erkenntnisse vorliegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VSBIInfoV)

Zwar wurden die Rechtsfolgen der Kündigungen von Bausparverträgen in 361 Verfahren hinterfragt, und sind damit im Vergleich zu anderen Sachgebieten deutlich häufiger thematisiert worden. Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung dieser Streitigkeiten können gleichwohl nicht gegeben werden. So handelt es sich jeweils um Einzelfälle. Betroffenen Verbrauchern kann beim Auftreten von Unklarheiten in diesen Fällen nur geraten werden, die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen genau zur Kenntnis zu nehmen und bei Fragen hierzu das Beratungsangebot der Bausparkassen in Anspruch zu nehmen und sich etwaig erteilte Auskünfte schriftlich bestätigen zu lassen.

5. Hinweise auf etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 VSBIInfoV)

Der Schlichtungsstelle liegen keine Erkenntnisse über etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten im Berichtszeitraum vor.

6. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VSBIInfoV)

Die Schlichtungsstelle steht im kontinuierlichen Austausch mit den Schlichtungsstellen im Finanzbereich, nimmt darüber hinaus aber auch regelmäßig an branchenübergreifenden Veranstaltungen teil. Die Mehrzahl der für das Jahr 2020 geplanten Veranstaltungen ist aber aufgrund der COVID-19-Pandemie auf das Jahr 2021 verschoben worden.

Zudem ist die Schlichtungsstelle bereits seit vielen Jahren Mitglied des europäischen Netzwerks der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (Financial Dispute Resolution Network - FIN-NET). Das FIN-NET wurde auf Initiative der Europäischen Kommission geschaffen und erleichtert Verbrauchern den Zugang zu außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren bei grenzüberschreitenden Streitfällen.

Informationen zum FIN-NET finden sich sowohl auf der Website der Schlichtungsstelle Bausparen unter Service / FIN-NET als auch auf der entsprechenden Website der Europäischen Kommission zum FIN-NET (https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/consumer-finance-and-payments/consumer-financial-services/financial-dispute-resolution-network-fin-net_de).

Ferner ist die Schlichtungsstelle Bausparen aufgrund ihrer Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle auch im EU-Online-Streitbelegungsportal, der sog. ODR-Plattform, gelistet. Über die ODR-Plattform können EU-Verbraucher Streitbelegungsverfahren zu Online-Geschäften mit EU-Unternehmen einleiten.